

Planzeichen	Erklärung
	Allgemeines Wohngebiet
	Dortgebiet
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
0.4	Grundflächenzahl
07	Geschossflächenzahl
o	Offene Bauweise
---	Baulinien
- - -	Baugrenzen
=====	Straßenbegrenzungslinien
	Grünfläche
- . - . - .	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
=====	Zulassungsverbot

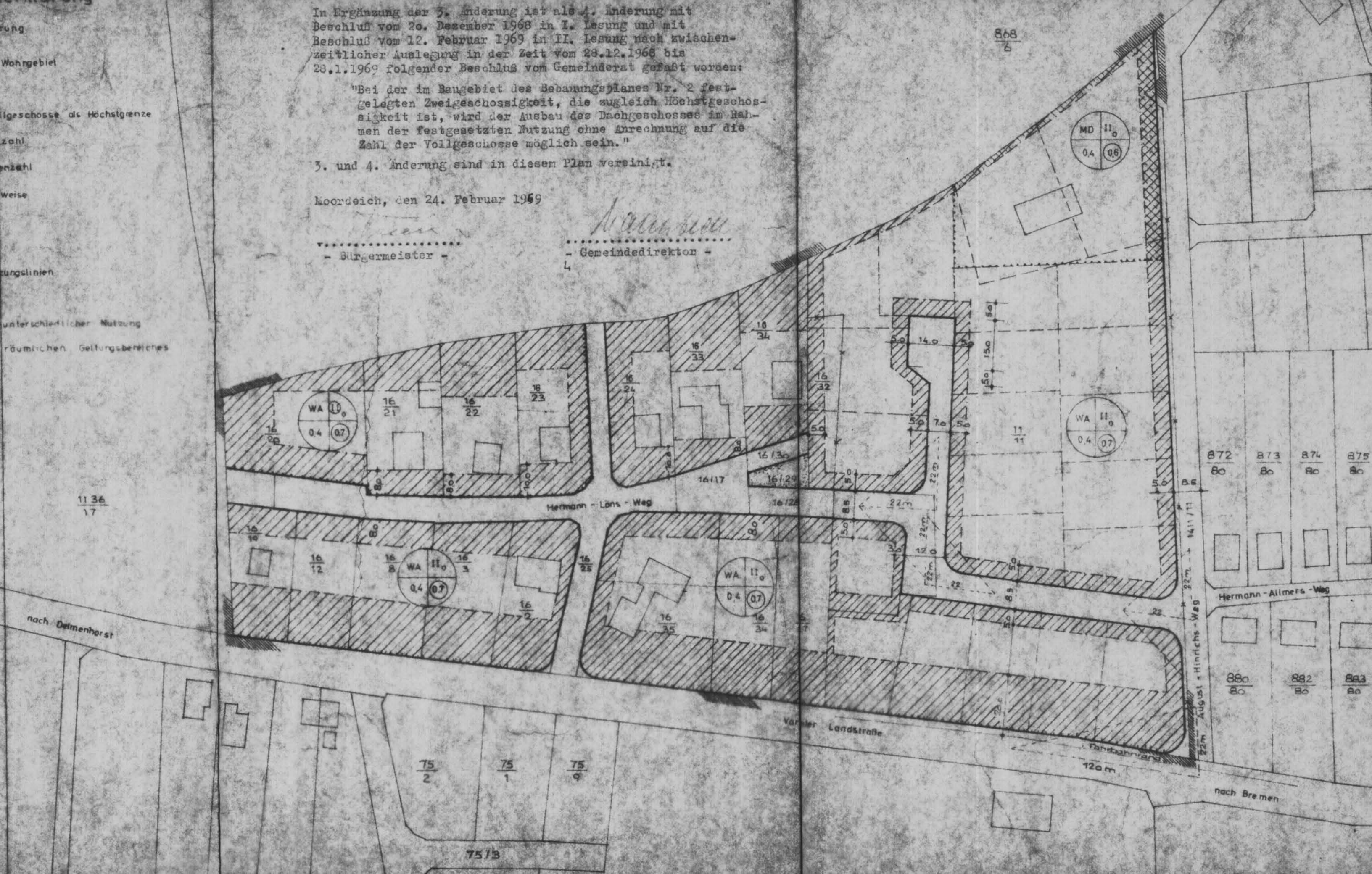
"Bei der im Baugebiet des Bebauungsplanes Nr. 2 festgelegten Zweigeschossigkeit, die zugleich Höchstgeschossigkeit ist, wird der Ausbau des Dachgeschosses im Rahmen der festgesetzten Nutzung ohne Anrechnung auf die Zahl der Vollgeschosse möglich sein."

3. und 4. Änderung sind in diesem Plan vereinigt.

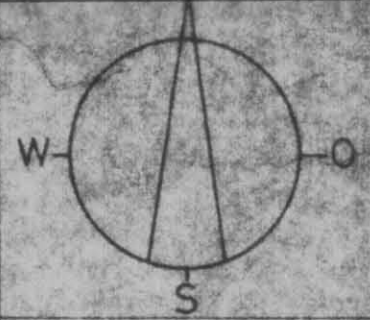
Moordeich, den 24. Februar 1959

- Bürgermeister -

- Gemeindedirektor -



STUHR - VARREL II



M.: 1 : 1.000

PLANUNGSGRUNDLAGEN

Beb.-Plan Nr. 2 in der ursprünglichen
Fassung,
Flurkarten

PLANAUFSTELLUNG

3. Änderung gem. § 2 (3) BBauG aufgestellt

Moordeich, im April 68

Gemeinde Stuhr

A. *P. B. B. B. B.*
(Bau.-Ing.)

ENTWURFSBESCHLUSS

Als Entwurf gem. § 2 (1) BBauG mit
Beschluss des Gemeinderates
vom 29. 4. 68 beschlossen

(Gemeindefunktionär)

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Ortsüblich bekanntgemacht gem. § 2 (6)
BBauG am 3.5.68.
Öffentlich ausgelegt gem. § 2 (6) BBauG
in der Zeit vom 10.5.68. bis zum 10.6.68.

M. Müller
(Gemeindedirektor)

SATZUNGSBESCHLUSS

Als Sitzung beschlossen nach §§ 6 und 40 NGO in Verbindung mit §§ 2 und 10 BBauG
vom 23.6.1960 sowie der BBauVO vom 26.6.1962
am 29. Juni 1968 *best. R. H. 1968*

(Bürgermeister)

(Siegel)

GENEHMIGUNG

GENERALIST
NATIONAL GUARDIAN
V. 25, 1968, 1969
19 Aug 1968
19 Aug 69

RECHTSVERBINDLICH

Nach § 12 BBauG rechtsverbindlich
geworden mit ortsüblicher Bekannt-
machung vom 26. September 1964

Kann. von
(Gemeindegeld)

Die Wirkung des § 155 a StAG wurde gemäß Artikel 3, § 12 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 19.8.1975 (BGBl. I S. 2221) nachträglich herbeigeführt. Die erteilte Bekanntmachung ist am 30.6.1977 erfolgt.

Innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bewaunungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Steuer, den 7.5.1984